
Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Münzen

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt gelten ab dem 1. März 2025 und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Der Inhalt des Merkblatts nimmt Bezug auf das Dokument [«Münzeinlieferungsbestimmungen der Schweizerischen Nationalbank»](#).

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) leistet gemäss Art. 6 der Münzverordnung (MünzV) Ersatz für beschädigte Münzen. Unterschieden wird zwischen im normalen Gebrauch abgenutzten Münzen und beispielsweise durch Recyclingprozesse in Metallaufbereitungsanlagen beschädigten Münzen (Schreddermünzen). Beschädigte Münzen werden durch die SNB nur dann angenommen und vergütet, wenn folgende Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 MünzV erfüllt sind:

- Eine Gefährdung des Personals der SNB durch die Arbeiten im Zusammenhang mit der Annahme und der Prüfung der Münzen kann ausgeschlossen werden.
- Die beschädigten Münzen sind frei von anhaftenden Fremdstoffen und Fremdmaterialien, wie beispielsweise Rückstände durch die Behandlung mit chemischen Substanzen oder andere Materialien wie Plastik, Klebstoffe, Beton, Schweissperlen oder andere Metalle.
- Die beschädigten Münzen sind einzeln als Münzen erkennbar und automatenfähig.

Eingelieferte Münzen, welche diese Bedingungen für beschädigte Münzen nicht erfüllen, kann der Einreicher innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens, dass die Münzen durch die SNB nicht angenommen werden können, auf eigene Kosten zurücknehmen. Verzichtet der Einreicher darauf, so übergibt die SNB die eingelieferten Münzen der Eidgenössischen Münzstätte zur fachgerechten Entsorgung.

1. Allgemeines

Beschädigte Münzen können an den Schaltern der SNB (Ziff. 3) eingeliefert werden. Es gelten die Gewichtsgrenzen sowie weitere Vorgaben gem. Ziffer 3. Die Münzen müssen zwingend mit einem [«Gesuch für den Ersatz beschädigter Münzen»](#) sowie, falls anwendbar, einem schriftlichen «Herkunftsnachweis» eingereicht werden. Erläuterungen dazu finden Sie unter Ziff. 2.

In Anwendung von Art. 11b VwVG¹ ist auf dem Gesuch Ihr Wohnsitz (für Privatpersonen) oder Sitz (für Unternehmen) anzugeben (Vor-/Nachname bzw. Firma, Strasse, Ort, Land). Falls Sie Ihren Wohnsitz oder Unternehmenssitz im Ausland haben, haben Sie zudem ein Zustellungsdomizil in der Schweiz anzugeben.

Die Prüfung beschädigter Münzen kann mehrere Monate dauern. Nach abgeschlossener Prüfung der Münzen wird der Nennwert auf Ihr Bank- oder Postkonto überwiesen.

Für die Überweisung werden folgende Angaben zwingend benötigt:

- **Inland:**
Anschrift (vollständiger Name, Vorname, Wohnsitzadresse);
IBAN-Nummer des auf Ihren Namen lautenden Kontos;
Name und vollständige Adresse der kontoführenden Bank.
- **Europa:**
Anschrift (vollständiger Name, Vorname, Wohnsitzadresse inkl. Land);
IBAN-Nummer des auf Ihren Namen lautenden Kontos;
SWIFT BIC-Code, Name und vollständige Adresse der kontoführenden Bank.
- **Andere Länder:**
Anschrift (vollständiger Name, Vorname, Wohnsitzadresse inkl. Land);
Konto-Nummer (nach Möglichkeit IBAN) des auf Ihren Namen lautenden Kontos;
SWIFT BIC-Code, Name und vollständige Adresse der kontoführenden Bank.

IBAN = International Bank Account Number

BIC-Code = Bank Identifier Code (SWIFT)

Falls Sie Fragen zu den geforderten Überweisungsangaben haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre kontoführende Bank zu kontaktieren.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 6 MünzV kann die SNB für ausserordentliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Annahme und Aufbereitung zur Prüfung von beschädigten Münzen ein Entgelt nach Zeitaufwand erheben. Dieses wird vom zu vergütenden Nennwert abgezogen.

¹ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), SR 172.021.

2. Zusätzliche Abklärungen durch die SNB

Im Bestreben, das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes zu wahren sowie in Erfüllung der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten kann die SNB den Umtausch von beschädigten Münzen von zusätzlichen Abklärungen abhängig machen. Diese können die Identifikation der einreichenden Person, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und weitere Abklärungen umfassen.

Falls Münzen, die Sie *nicht* von einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich erworben haben, beschädigt worden sind, ist die Ursache der Beschädigung im Formular [«Gesuch für den Ersatz beschädigter Münzen»](#) festzuhalten.

Falls Sie als gewerbsmässig handelnde Person die eingereichten Münzen von einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich erworben haben, ist dem [«Gesuch für den Ersatz beschädigter Münzen»](#) unabhängig vom Betrag zwingend ein schriftlicher «Herkunftsnachweis» beizulegen. Ein solcher ist auch beizulegen, wenn Sie als nicht gewerbsmässig handelnde Person Münzen von Dritten entgeltlich oder unentgeltlich erworben haben und der Gegenwert aller eingereichten Münzen CHF 1'000 erreicht oder übersteigt.

Der «Herkunftsnachweis» muss folgende Angaben/Beilagen enthalten:

- Name sowie vollständige Adresse der gewerbsmässig handelnden Person;
- Name sowie vollständige Adresse des Dritten;
- Echtheitsbestätigte Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises des Dritten;
- Angaben des Dritten, woher die Münzen stammen;
- Betrag der erworbenen Münzen (je nach Handelspraxis ist auch eine Mengenangabe nach Gewicht möglich);
- Ort und Datum des Kaufs / der Übergabe;
- Unterschrift des Dritten;

Die SNB weist darauf hin, dass der «Herkunftsnachweis» für jede Münzlieferung einzureichen ist. Sollten Sie eine Sammellieferung bestehend aus Münzen von verschiedenen Dritten einreichen, müssen die Münzen nach den Dritten jeweils physisch getrennt der SNB eingereicht werden.

3. Umtausch am Schalter

Beschädigte Münzen können zusammen mit den verlangten Unterlagen gemäss Ziff. 1. und 2. an einem der nachfolgend aufgeführten Schalter abgegeben werden.

Die Einreichung von grösseren Mengen beschädigter Münzen (Gewicht über 25 kg) ist nur in Bern, nach Voranmeldung und unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen (Verpackung, Anlieferung) gemäss den Münzeinlieferungsbestimmungen möglich. Die Voranmeldung erfolgt per Mail an bargeld@snb.ch.

Kassenstellen:

BERN Schweizerische Nationalbank Bundesplatz 1 CH-3003 Bern	ZÜRICH (Lieferungen nur bis max. 25 kg) Schweizerische Nationalbank Börsenstrasse 15 CH-8001 Zürich
---	---

Agenturen (Lieferungen nur bis max. 25 kg):

Mehrere Kantonalbanken sind für die Schweizerische Nationalbank als Agenturen tätig. Um die Öffnungszeiten dieser Agenturen zu erfahren, bitten wir Sie, diese direkt zu kontaktieren:

APPENZEL Appenzeller Kantonalbank Bankgasse 2 CH-9050 Appenzell +41 71 788 88 88	CHUR Graubündner Kantonalbank Postplatz CH-7001 Chur +41 81 256 91 11	FRIBOURG Banque Cantonale de Fribourg Boulevard de Pérolles 1 CH-1700 Fribourg +41 848 223 223
GENÈVE Banque Cantonale de Genève Quai de l'Île 17 CH-1204 Genève +41 58 211 21 00	GLARUS Glarner Kantonalbank Hauptstrasse 21 CH-8750 Glarus +41 844 773 773	LIESTAL Basellandschaftliche Kantonalbank Rheinstrasse 7 CH-4410 Liestal +41 61 925 94 94
LUZERN Luzerner Kantonalbank Pilatusstrasse 12 CH-6002 Luzern +41 844 822 811	SARNEN Obwaldner Kantonalbank Im Feld 2 CH-6060 Sarnen +41 41 666 22 11	SCHAFFHAUSEN Schaffhauser Kantonalbank Vorstadt 53 CH-8200 Schaffhausen +41 52 635 22 22
SCHWYZ Schwyzer Kantonalbank Bahnhofstrasse 3 CH-6430 Schwyz +41 58 800 20 20	SION Banque Cantonale du Valais Rue des Cèdres 8 CH-1950 Sion +41 848 765 765	STANS Nidwaldner Kantonalbank Stansstaderstrasse 54 CH-6370 Stans +41 41 619 22 22
ZUG Zuger Kantonalbank Bahnhofstrasse 1 CH-6300 Zug +41 41 709 11 11		

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kasse West (+41 58 631 07 57 oder bargeld@snb.ch).